

Darlehensvertrag

Zwischen

... .., hiernach: der Darleiher

Einerseits

Und

... .., hiernach: der Borger

Andererseits

1. Übertragung und Betrag

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Darleiher, das Eigentum am Betrag von Fr. ... (... .. Schweizer Franken) dem Borger zu übertragen, der ihm den Betrag nach Ablauf des Darlehens zurückzahlen muss.

2. Zinsen

Der Zinssatz beträgt 5 % im Jahr für die ganze Laufzeit des Darlehens. Die Zinsen werden aufgrund eines Jahres mit 360 Tagen, das 12 Monate zu 30 Tagen umfasst, berechnet.

Die Zinsen sind jährlich zahlbar, erstmals am
(Tag, Monat, Jahr).

3. Verzugszinsen

Jeder Betrag, der am Fälligkeitsdatum nicht beglichen wird, trägt seinerseits unverzüglich ohne Zahlungsaufforderung von Rechts wegen Zins von 5 % im Jahr.

Die Verzugszinsen sind bei der ersten Aufforderung von Seiten des Darleihers zahlbar.

4. Zweck des Darlehens

Dieses Darlehen wird für den folgenden Zweck gewährt:

Der Borger verpflichtet sich, den Betrag ausschliesslich für diesen Zweck zu verwenden und den Gegenwert dessen, was er erhalten hat, ständig zu bewahren und die Mittel gemäss dem oben erwähnten Zweck zu investieren.

5. Beginn und Ende des Darlehens

Der genannte Betrag wird dem Borger bei der Unterzeichnung dieses Vertrags übergeben.

Das Darlehen wird unter der Voraussetzung gewährt, dass es bis (Tag, Monat, Jahr) vollständig zurückgezahlt wird.

Der Borger kann das Darlehen vor dieser Frist über die obligatorischen Tilgungen hinaus teilweise oder vollständig zurückzahlen.

6. Obligatorische Tilgungen

Das Darlehen muss pro Jahr mit mindestens Fr. ... (... .. Schweizer Franken) getilgt werden; erstmals am (Tag, Monat, Jahr).

Diese Rückzahlungen sind obligatorisch und tragen bei Verzug 10 % Zins pro Jahr.

7. Rückzahlung bei Ausfall

Der Darleiher kann die Rückzahlung des Darlehens zum Nennwert plus laufende Zinsen verlangen, wenn eine der folgenden Gegebenheiten erfüllt ist:

- a) Der Borger hat die Zinsen oder die obligatorischen Tilgungen auf dem Darlehen seit mehr als ... Tagen nicht mehr bezahlt.
- b) Der Borger erklärt, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr nachkommen kann.
- c) Der Borger ist insolvent.
- d) Der Zweck des Darlehens (Art. 4) wird nicht mehr eingehalten.

8. Schuldanerkennung

Dieser Darlehensvertrag gilt als Schuldanerkennung im Sinn der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs.

9. Garantie

Als Garantie für die Rückzahlung des geliehenen Betrags übergibt der Borger dem Darleiher (Pfand, Hypothek uw.).

10. Ergänzendes Recht

Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts dienen als ergänzendes Recht zu diesem Darlehensvertrag.

11. Geltende Gesetzgebungen und Rechtsprechung

Für die Ausführung dieses Vetrags gilt Schweizer und Walliser Recht.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Wallis zuständig.

Gerichtsstand ist Sitten.

Ausgefertigt in Sitten in zwei Exemplaren am

Der Darleiher:

Der Borger:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benützer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

11. März 2011/DLW/nnr